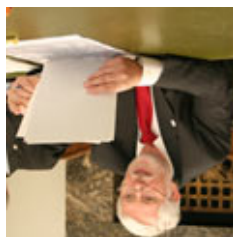


Aktuelles

Stadt Hannover: Umweltzone und Ausnahmeregelungen



Hans Mönninghoff erklärt die Ausnahmeregelungen ©themenguide.de

Ab 2. Januar 2008 gilt: Autos mit hohem Schadstoffausstoß müssen draußen bleiben. Innerhalb des Schnellstraßenrings Hannovers wird eine Umweltzone (siehe Karte auf hannover.de (1,13 MB)) eingerichtet, in der ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß gilt. In der Umweltzone dürfen zunächst alle Kraftfahrzeuge mit einer roten, gelben und grünen Umwelt-Plakette fahren. Ab 1. Januar 2009 wird mindestens die gelbe Umwelt-Plakette benötigt. Ein Jahr später, ab 1.1.2010, werden die Fahrverbote ausgeweitet. Dann

dürfen nur noch Kraftfahrzeuge mit einer grünen Umwelt-Plakette in der Umweltzone fahren.

Betroffen sind in Hannover etwa 240.000 Fahrzeuge, die in der Umweltzone stationiert sind und eine nicht exakt bekannte Anzahl von Fahrzeugen, die in die Umweltzone einfahren wollen. Die allermeisten von ihnen (geschätzte 90 Prozent) bekommen jedoch problemlos eine grüne Plakette, wenn es Benzinfahrzeuge mit geregelter Katalysator oder neuere Dieselfahrzeuge mit Rußfilter sind. Die Stadtverwaltung appelliert, nicht bis Ende Dezember zu warten sondern bald die farbigen Autoplaketten zu besorgen. Die Plaketten gibt es bei den Kfz-Zulassungsstellen, den Bürgerämtern der Stadt Hannover, bei den amtlich anerkannten Prüfstellen und den AU-berechtigten Kfz-Werkstätten.

Generelle Ausnahmen vom Fahrverbot

Die bundeseinheitliche Kennzeichnungsverordnung, die die Vergabe der Plaketten regelt, sieht für bestimmte Fahrzeuge generelle Ausnahmen vom Fahrverbot vor. Dazu gehören u. a. mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Motorräder, Krankenwagen, Fahrzeuge, in denen Behinderte (mit den Merkzeichen "aG", "H" oder "BI") fahren oder gefahren werden und Fahrzeuge mit Sonderrechten z. B. Polizei und Feuerwehr.

Ausnahmen vom Fahrverbot in Hannover

Darüber hinaus wird die Stadt Hannover für weitere Fahrzeuggruppen generelle Ausnahmen vom Fahrverbot festlegen. Diese sind:

- Benzin-Kraftfahrzeuge mit geregelter Katalysator, die aufgrund der Schlüsselnummer 01, 02 oder 77 bisher keine grüne Plakette bekommen. Die generelle Ausnahme gilt bis zum Inkrafttreten der demnächst voraussichtlich geänderten Kennzeichnungsverordnung,
- alle Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen, jedoch nur für das Jahr 2008

Darüber hinaus gelten folgenden generellen Ausnahmen vorerst bis Ende 2009:

- Historische Kraftfahrzeuge mit dem Zusatzkennzeichen "H",
- Schaustellerfahrzeuge für Veranstaltungen in der Umweltzone (z. B. Schützenfest),
- Busse des ÖPNV und Reisebusse,
- Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihrer technischen Ausstattung ausschließlich mit Biodiesel und Rapsöl betrieben werden können,
- Fahrzeuge mit Kurzzeichen (rote Händlerkennzeichen)

Während alle obigen Ausnahmegruppen generell gelten und kein Einzelantrag zu stellen ist, werden weitere Ausnahmen von der Stadt Hannover im Einzelfall bewilligt, um besondere Härten, die mit einem Fahrverbot verbunden sein können, zu vermeiden. Um einen unnötigen Ansturm zu vermeiden, sollten in der nächsten Zeit nur Personen und Firmen Anträge stellen, für die ab Januar ein Fahrverbot gelten würde (also

weder rote, gelbe noch grüne Plaketten) und die unter die unten aufgeführten Personenkreise fallen.

Auf den Folgeseiten:

- Bagatellregelung für gewerbliche und private Kfz
- Ausnahmen wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit
- Ausnahmeregelungen für Autos in der Region
- Antragstellung und Info-Hotline

Bagatellregelung für gewerbliche und private Kfz

Als "Bagatellregelung" bekommen Personen und Gewerbebetriebe mit Wohnsitz bzw. Gewerbebestandort sowohl innerhalb und als auch außerhalb der Umweltzone bis Ende 2009 dann eine Ausnahmegenehmigung, wenn **gewerblich genutzte Fahrzeuge max. 2.000 km** und **privat genutzte Kraftfahrzeuge max. 500 km pro Jahr**

in der Umweltzone fahren. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis mit einem **Fahrtenbuch** zu führen. Die Einhaltung der Kilometerbegrenzung wird kontrolliert. Mit der Bewilligung erhält der Antragsteller die Auflage, das Fahrtenbuch nach Ablauf von sechs Monaten der Landeshauptstadt Hannover zur Prüfung zu übermitteln. Mit Überschreitung der zulässigen Laufleistung erlischt die Bewilligung.



Grüne Umweltplakette
©themenguide.de

Oberhalb der Bagatellregelung erhalten Personen und Gewerbebetriebe, die in der Umweltzone wohnen bzw. ihren Betrieb haben, dann eine Ausnahmegenehmigung, wenn:

- eine Nachrüstung des betroffenen Fahrzeugs mit einem Rußpartikelfilter oder einem geregelten Katalysator nicht möglich ist **und**
- die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges wirtschaftlich unzumutbar ist

Für Bezieher von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Grundsicherung für nicht Erwerbsfähige) gilt eine Kopie des entsprechenden Bescheides als Nachweis, dass eine Neuanschaffung finanziell nicht tragbar ist.

Ausnahmen wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Für weitere Ausnahmen sind dem Antrag zur Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit Aufstellungen über Einnahmen, Ausgaben und vorhandenes Vermögen beizufügen. Sofern diese Angaben plausibel sind, wird auf weitere Nachweise hierzu verzichtet. Ferner sind Nachweise über die Kosten der Nachrüstung bzw. Neuanschaffung sowie ggf. deren Finanzierung erforderlich. Können diese Kosten nach Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen getragen werden, wäre die Nachrüstung bzw. Neuanschaffung zumutbar.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt den Antragsteller, sich mit dem Kfz frei innerhalb der Umweltzone zu bewegen.

Auf der nächsten Seite:

- Ausnahmeregelungen für Autos in der Region
- Antragstellung und Info-Hotline

Ausnahmeregelungen für Autos aus der Region

Außerdem erhalten Personen und Gewerbebetriebe, die **außerhalb der Umweltzone** wohnen oder ihren Betrieb haben, eine Ausnahmegenehmigung, wenn:

- die Fahrt aus individuellen Gründen oder im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist **und**
- kein Alternativfahrzeug/Transportmittel zur Verfügung steht

Die Bewilligung wird auf die erforderlichen Fahrten beschränkt, d. h. sie ist streckenbezogen. Dieses sind beispielsweise Fahrten, die der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen dienen oder Fahrten auf Grund spezieller Anlässe (z. B. Schwertransporte, Veranstaltungen). Darunter fallen auch Fahrten, die aus anderen (Arztbesuche, Berufspendler, o. ä.) Gründen erforderlich sind.

Alle genannten Ausnahmegenehmigungen werden längstens bis zum 31.12.2009 befristet. Für den Zeitraum ab 2010 wird nach der dann geltenden Rechtslage neu entschieden.

Eine kürzere Befristung der Ausnahme ist möglich bei:

- einer auf Grund der Umstände des Einzelfalls notwendigerweise kurzfristig zu treffenden Entscheidung über die Ausnahmegewilligung, z. B. bei kurzfristig wahrzunehmenden Terminen des/der Betroffenen oder auf Grund einer speziellen Veranstaltung,
- einem Ausnahmeantrag für einen kurzen Zeitraum, z. B. wenn ein Bewohner / eine Bewohnerin der Umweltzone mit seinem / ihrem Campingmobil eine Urlaubsfahrt antreten will. Eine Ausnahme kann auch für eine Überbrückungszeit bewilligt werden, wenn ein neues Kraftfahrzeug bestellt ist, aber nicht bis zum Eintritt des Fahrverbots an den Betroffenen geliefert werden kann.
- Die Ausnahmegewilligung ist kostenpflichtig. Die Gebühren betragen:
 - 20,- Euro für die Einzelfahrt sowie bei Vorliegen einer sozialen Härte (Bezieher von Arbeitslosengeld II bzw. Grundsicherung für nicht Erwerbsfähige)
 - 60,- Euro für streckenbezogene längerfristige Ausnahmen
 - 120,- Euro für sonstige Ausnahmen

Anträge können **schriftlich** gestellt werden an die:

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

OE 67.1 UZ

Prinzenstraße 4

30159 Hannover

Entsprechende Antragsformulare und weitere Informationen sind im Internet unter www.hannover.de und bei den Bürgerämtern der Stadt verfügbar.

Telefonische Auskünfte erteilt der Bereich **Umwelt der Stadtverwaltung, Telefonnummer 168-40047.**

Rund zehn Städte in Deutschland planen derzeit die Einrichtung der Umweltzonen, um die Feinstaubbelastung in den Innenstädten zu minimieren.

Wer ohne Umwelt-Plakette in der Umweltzone erwischt wird, riskiert 40 Euro Bußgeld und einen Punkt in Flensburg. "Für den fließenden Verkehr ist die Polizei zuständig, für den ruhenden das Ordnungsamt", so Umweltdezernent Hans Mönninghoff. Allerdings: Die Politessen des Ordnungsamtes müssen nachweisen, dass das Fahrzeug auch tatsächlich bewegt wird. Wie das geschehen soll, ist noch nicht klar.

Kontakt: info@themenguide.de

Internet: www.themenguide.de

© Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG